



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1

Telefon: +49 (721) 1809-0

Telefax: +49 (721) 1809-9699

E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 02.06.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

591ppw/123-2025#005

EVH-Nummer: 3533145

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund Freistellung von der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG und/oder § 14a UVPG für das Vorhaben „Satteldorf, Ersatzlose Auflassung des Bahnübergangs mit Rückbau der Umlauf sperren“, Bahn-km 4,357 bis 4,357 der Strecke 4953 Crailsheim - Mergentheim in Satteldorf

Bezug: Antrag vom 27.02.2025, Az. I.I-RNI-WFB-IP 1

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Die Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 14a Abs. 1 Nr. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat die Auflassung des Bahnübergangs in Satteldorf , Strecke 4953 Crailsheim-Mergentheim, Bahn km 4,357 bis 4,357 durch Rückbau zum Gegenstand.

Da sich der Bahnübergang in einem sehr schlechten Zustand befindet und seine Funktion entbehrlich geworden ist, ist dieser zurückzubauen.

Hausanschrift:
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 2 UVPG dar, denn es ist eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dies stellt ein verwaltungs-behördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht), nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG bestehend aus der Einzelmaßnahme technische Sicherung eines Bahnübergangs (Barriere nach Rückbau) gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG bzw. in Form des Rückbaus einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (Minus zur Erweiterung, § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

Der Flächenumgriff der Maßnahme beträgt 30 m².

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig